

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2021

Nr. 2021/685

Konsultationsverfahren des Bundesrates zum «Öffnungspaket IV» Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Am 12. Mai 2021 hat der Bundesrat die Konsultation bei den Kantonen betreffend das Öffnungspaket IV gestartet. Es ist geplant, Ende Mai 2021, sobald sämtliche impfbereiten Risikopersonen geimpft worden sind, von der Schutzphase in die Stabilisierungsphase zu wechseln und einen vierten Öffnungsschritt vorzunehmen. Der Bundesrat schlägt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Erhöhung der maximalen Anzahl Personen bei Veranstaltungen (jedoch nicht bei privaten Veranstaltungen und bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum):
 - Veranstaltungen allgemein: maximal 30 Personen (bisher 15),
 - Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung und religiöse Veranstaltungen: maximal 100 Personen in Innenbereichen (bisher 50) und maximal 300 Personen in Aussenbereichen (bisher 100),
 - Publikumsveranstaltungen: maximal 100 Personen in Innenbereichen (bisher 50) und maximal 300 Personen in Aussenbereichen (bisher 100).
- Öffnung der Innenbereiche von Restaurationsbetrieben mit denselben Regelungen, wie sie gegenwärtig für den Aussenbereich gelten (Maskenpflicht am Tisch, sobald nicht gegessen wird, Abstand oder Abschränkungen zwischen den Gästegruppen, maximal vier Personen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste, Sitzpflicht) und den für Publikumsveranstaltungen geltenden Personenobergrenzen
- Aufhebung der Beschränkung auf maximal 50 Personen für Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich und Beschränkung auf maximal die Hälfte der Kapazität der Unterrichtsräumlichkeiten, sofern ein durch den Kanton genehmigtes Testkonzept vorliegt
- Anpassungen in Bezug auf Sport- und Kulturaktivitäten im Kulturbereich:
 - Erhöhung der Gruppengrössen auf 30 Personen (bisher 15),
 - Zulassung von Publikum bei Wettkämpfen und Aufführungen im Amateurbereich mit den für Publikumsveranstaltungen geltenden Personenobergrenzen (Spezialregel für Anlässe Kindern und Jugendlichen),
 - Zulassung von Kontaktsportarten ohne Maske und Abstand (Innenbereiche: max. 4 Personen pro beständiger Gruppe; Aussenbereiche: max. 30 Personen pro beständiger Gruppe),
 - maximal 15 Personen bei sportlichen Aktivitäten in Innenbereichen, sofern keine Maske getragen wird,
 - Zulässigkeit von Chorkonzerten in Aussenbereichen,
 - Zulässigkeit von Mannschaftssportarten nationaler und regionaler Ligen mit maximal 50 Personen in Aussenbereichen.
- Öffnung der Innenbereiche von Thermalbädern und Wellnessbereichen

- Aufhebung der Homeoffice-Pflicht unter der Voraussetzung repetitiver Testungen, der Beibehaltung geltender Schutzmassnahmen und der STOP-Prinzipien
- Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vorschriften betreffend die Kapazitätsbeschränkungen in Läden
- keine Kontakt- und Reisequarantäne für geimpfte Personen

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Viele Fragen im Rahmen der Konsultation sind als Ja/Nein-Fragen ausgestaltet, was deren Auswertung erleichtern soll. Dafür steht eine Online Umfrage zur Verfügung. Sollten sich einzelne Kantone dennoch entscheiden, dem Bundesrat ein zusätzliches Schreiben zuzustellen, wird das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die gesammelten Stellungnahmen der Kantone ohne Konsolidierung an den Bundesrat weiterleiten.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Zu Frage 1:

Ist der Kanton mit dem Wechsel von Phase 1 zu Phase 2 gem. Drei-Phasen-Modell per 31. Mai 2021 einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Die Voraussetzung, wonach die impfwilligen besonders gefährdeten Personen bis Ende Mai 2021 geimpft sind, ist für den Kanton Solothurn erfüllt.

2.2 Zu Frage 2:

Ist der Kanton grundsätzlich mit dem Öffnungsschritt IV einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Sofern sich die epidemiologische Lage nicht verschlechtert und der Impfstoff wie angekündigt geliefert wird, sollen weitere Öffnungsschritte erfolgen. Mit den Öffnungsschritten geht das Risiko steigender Fallzahlen und einer zunehmenden Belastung des Gesundheitswesens einher. Sollten die im Drei-Phasen-Modell definierten Richtwerte in Bezug auf die Fallzahlen, die Hospitalisierungen, die Belegung der Intensivbetten und den R_e -Wert überschritten werden, ist auf weitere Öffnungsschritte zu verzichten. Diesfalls wären Verschärfungen zu prüfen.

Wichtigste Massnahmen sind weiterhin das «Schützen – Testen – Impfen». Die vorgeschlagenen Öffnungsschritte erfordern aber auch eine rasche und effiziente Erfassung der Kontaktdaten. Gemäss Art. 5 Abs. 4 des Entwurfs können die Kantone weitere Vorgaben zur Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung von Kontaktdaten erlassen. Gemäss den zugehörigen Erläuterungen soll durch diese Bestimmung abschliessend geklärt werden, dass die Kantone zur Erleichterung des Vollzugs des Contact Tracings bzw. innerhalb des erlaubten Zwecks weitere Vorgaben erlassen können. Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen werden jedoch konkrete Beispiele für solche kantonalen Vollzugsvorgaben gemacht. Zumindest in den Erläuterungen und vorzugsweise im Verordnungstext selber sollten – zwecks Schaffung von Klarheit – in nicht abschliessender Form einige konkrete Beispiele genannt werden. Es wäre diesbezüglich insbesondere die Möglichkeit, die Kontaktdaten umfassend und zeitnah in digitaler Form zu erheben und diese dem Contact Tracing über eine zentrale, digitale Schnittstelle zur Verfügung zu

stellen, ausdrücklich zu erwähnen. Der Kanton Bern hat hierfür bereits die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen. Diese Möglichkeit wird auch für den Kanton Solothurn geprüft.

2.3 Zu Frage 3:

Ist der Kanton mit der Aufhebung der Homeoffice-Pflicht unter der Voraussetzung repetitiver Testung einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Die Umwandlung von der Homeoffice-Pflicht in eine Homeoffice-Empfehlung unter der Voraussetzung repetitiver Testungen wird begrüsst.

2.4 Zu Frage 4:

Ist der Kanton mit den Erleichterungen für Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich unter Voraussetzung repetitiver Testungen einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Es erweist sich als sachgerecht, dass die Institutionen des Hochschulbereichs jeweils ein Testkonzept zu erarbeiten haben. Jedoch wird eine Genehmigung der betreffenden Konzepte durch den Kanton nicht als angezeigt erachtet. Vielmehr ist es ausreichend, dass die Institutionen des Hochschulbereichs die betreffenden Konzepte dem Kanton vorgängig zur Kenntnisnahme zukommen lassen. Alternativ wäre es auch eine valable Lösung, dass die Institutionen des Hochschulbereichs dem Kanton die entsprechenden Konzepte lediglich auf dessen ausdrückliches Verlangen hin übermitteln.

2.5 Zu Frage 5:

Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Veranstaltungen einverstanden:

- Veranstaltungen allgemein? Ja/Nein.

Ja

- *Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung und religiöse Veranstaltungen?* Ja/Nein.

Ja.

- *Publikumsveranstaltungen?* Ja/Nein.

Ja.

- *Private Veranstaltungen?* Ja/Nein.

Ja.

- *Menschenansammlungen?* Ja/Nein.

Ja.

2.6 Zu Frage 6:

Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Sport- und Kulturaktivitäten einverstanden:

- *Erhöhung der Gruppengrösse?* Ja/Nein.

Ja.

- *Sport und Kultur innen? Ja/Nein.*

Ja.

Die für Aktivitäten im Bereich der Kultur in Innenräumen geforderte Fläche von 25m² sollte auf 10m² reduziert werden, da die dafür notwendige Infrastruktur für Gruppen von 30 Personen als unverhältnismässig erscheint. Sofern Chorproben mit Masken durchgeführt werden, ist eine Fläche von 10m² pro Sängerin bzw. Sänger ausreichend. Die deutliche Ungleichbehandlung mit den Blasmusiken ist nicht begründbar.

- *Kontaktsport? Ja/Nein.*

Ja.

- *Publikum bei Wettkämpfen und Aufführungen im Amateurbereich? Ja/Nein.*

Ja.

- *Chorkonzerte? Ja/Nein.*

Ja.

Das Verbot von Auftritten professioneller Chöre mit Maske sollte wenn möglich aufgehoben werden oder es sollte so schnell wie möglich ein Termin für eine Genehmigung bekannt gegeben werden, da ansonsten viele Klassikfestivals ihre Sommeraufführungen absagen müssen.

- *Wettkämpfe? Ja/Nein.*

Ja.

2.7 Zu Frage 7:

Ist der Kanton mit der Öffnung der Thermalbäder und Wellnessseinrichtungen einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Es wird begrüsst, dass Thermalbäder und Wellnessbetriebe ihre Innenbereiche wieder für Aktivitäten öffnen dürfen, bei denen keine Maske getragen werden kann (z.B. beim Baden). Dies hat unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass das Schutzkonzept spezifische Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des erforderlichen Abstands vorsieht (z.B. bei der Belegung der Badeanlagen).

2.8 Zu Frage 8:

Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung für die Kapazitätsbeschränkung in Läden einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Der Verzicht auf die je nach Ladengrösse unterschiedlichen Kapazitätsvorgaben für Einkaufsläden im Non-Food-Bereich wird begrüsst.

2.9 Zu Frage 9:

Ist der Kanton mit der Öffnung der Innenbereiche von Restaurants einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Die Ansicht des Bundesrats, dass die Öffnung der Innenräume von Restaurationsbetrieben mit erheblichen epidemiologischen Risiken verbunden ist, wird geteilt. Der Öffnung der Innenbereiche von Restaurationsbetrieben unter strengen Voraussetzungen (4er-Tische, Sitzpflicht, Abstand oder Abschränkungen zwischen den Gästegruppen, Kontaktdatenerhebung, Personenobergrenzen gemäss den für Publikumsveranstaltungen geltenden Regeln) können wir – unter dem Vorbehalt, dass sich die epidemiologische Situation weiter verbessert oder zumindest stabil bleibt – grundsätzlich zustimmen.

2.10 Zu Frage 10:

Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Kontaktquarantäne einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Die neu geplante Regelung, wonach neben Genesenen auch Geimpfte von der Kontaktquarantäne ausgenommen werden, wird als folgerichtig erachtet.

2.11 Zu Frage 11:

Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Reisequarantäne einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Die neu geplante Regelung, wonach neben Genesenen auch Geimpfte von der Reisequarantäne ausgenommen werden, wird als folgerichtig erachtet.

3. Beschluss

3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.

3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departementssekretariat DdI (2)

Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,

Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)